



Beeinträchtigungen und Behinderungen gelten. Sie sollen spüren, dass sie gewollt und dass sie wertvoll sind. Gerade auch psychische Erkrankungen sollten noch mehr als bisher wahr- und ernstgenommen werden. Niemand darf durch das gesellschaftliche und familiäre Umfeld in die Situation gebracht werden, sich gegen den eigenen Willen mit der Frage der Selbsttötung auseinandersetzen zu müssen. Gerade Nützlichkeitsabwägungen dürfen keinen Erwartungsdruck aufbauen.

Vorhandene Hindernisse beim Ausbau der Palliativmedizin sowie der ambulanten und stationären Hospize sind im Bund, in den Ländern und in den Kommunen weiter konsequent abzubauen. Die Gesetzesnovelle muss von einem Ausführungsgesetz begleitet werden, das dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Sicherung eines selbstbestimmten Lebens gerecht wird.

Unsere Gesellschaft hat sich darüber klar zu werden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das im Grundgesetz einen ausdrücklichen Schutz genießt, keine Lizenz dafür ist, dass sich alle selbst überlassen bleiben. Das würde das Ende einer solidarischen Gemeinschaft bedeuten. Dieser Auftrag gilt nicht nur für Deutschland. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Aktionsplan „Menschenrechte und Biomedizin nach der Coronaviruskrise“ des Europarates für die Jahre 2020 bis 2025.

Personalität, Subsidiarität und Solidarität sind aus der Sicht der katholischen Soziallehre eng miteinander verbunden und bedeuten den Dreiklang von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und gegenseitiger Hilfe. Nur wenn es uns gelingt, Menschen in dramatischen, lebensbedrohlichen Situationen nicht nur medizinisch, sondern auch seelisch zu helfen, können wir eine menschliche Gesellschaft bleiben.

*Vom Präsidium des Landeskomitees am 21. September 2020 einstimmig beschlossen.*